

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

10.12.1937 (No. 27)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. Dezember

1937

Inhalt.

I. Erlasse des Reichs- und Preuß. Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

II. Bekanntmachungen:

Erlasse des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Deutscher Gruß.

Reichseinheitliche Benennungen im Berufs- und Fachschulwesen.

Meldungen nach § 42 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes.

Staatliche Landesbildstelle Baden in Karlsruhe.

Außenabteilungen des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

Schneeschuhlehrgänge.

Privatmusiklehrerprüfung 1938.

Benützung von Übungsbüchern für den Unterricht in der deutschen Sprache an der Grund- und Hauptschule.

Aufbau des Schülerbüchereiwesens an Volksschulen.

Das Programm der NSDAP.

Erhebung der Allgemeinen katholischen Kirchensteuer im letzten Viertel des Rechnungsjahres 1936 und im Rechnungsjahr 1937.

Badisches Heimatarchiv.

Preis des Amtsblattes für 1938.

Kalender „Gau Baden im deutschen Aufbau“.

III. Personalmeldungen.

IV. Stellenausschreiben.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Erlasse des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 21 des Reichsministerialamtsblattes:

1) Nr. 518 „Beurlaubung zum Reichsberufswettkampf“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 458/59) Nr. A I 6020/37.

Aus Heft 22 des Reichsministerialamtsblattes:

2) Nr. 540 „Sonderurlaub zur Teilnahme am Ersten Deutschen Beamtentag“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 486) Nr. A I 6011/37.

3) Nr. 541 „Nachsendung amtlicher Postsendungen in das Ausland“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 487) Nr. A I 6025/37.

4) Nr. 555 „Sammlung der Hitlerjugend für das Winterhilfswerk“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 499) Nr. B 45973/37.

5) Nr. 556 „Schulformen“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 499/500) Nr. B 45186/37.
Nr. A I 6025

II. Bekanntmachungen.

Erlasse des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An sämtliche unterstellten Dienststellen, einschließlich der Schulanstalten.

Auf die im Reichsministerialamtsblatt Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zur Veröffentlichung gelangenden Erlasse des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, soweit sie sich auf den Dienstbereich der Unterrichtsverwal-

tungen der Länder erstrecken, habe ich bisher die unterstellten Dienststellen und Schulen im allgemeinen durch besondere Hinweise in meinem Amtsblatt oder aber durch besondere Runderlasse aufmerksam gemacht (vergl. Bekanntmachung vom 13. März 1935 Nr. A 3099, Amtsblatt Seite 26). Um das Schreibwerk zu vereinfachen, werde ich anstelle dieser Einzelhinweise oder Erlasse von jetzt ab in meinem Amtsblatt in einer besonderen Abteilung und zwar unmittelbar unter dem Inhaltsverzeichnis unter der Überschrift:

Erlasse

des Reichs- und Preussischen Ministeriums
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft . . . des Reichsministerialamtsblattes:
solche Erlasse aufzählen, z. B.

1. Nr. 455. Rationalsozialistische Presse und Beamtenschaft (RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 408) — Nr. B 34600/37 —

Die an dieser Stelle aufgeführten Reichserlasse sind von den unterstellten Dienststellen und Schulen jeweils zur Durchführung zu bringen. Andere Hinweise in der Abteilung Bekanntmachungen meines Amtsblattes auf Reichserlasse oder aber besondere Runderlasse werden künftig nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere also dann, wenn noch Erläuterungen oder weitere Richtlinien für die Durchführung von mir gegeben werden müssen.

Mein an die Kreis- und Stadtschulämter sowie an die Leitungen der Schulanstalten gerichteter Runderlaß vom 29. Juni 1936 Nr. B 22351 „Gedenktage“ wird durch vorstehende Anordnung nicht berührt. Die im Reichsministerialamtsblatt veröffentlichten Erlasse dieser Art (z. B. 100jähriger Todestag bedeutender Männer) sind also in den Schulen nach wie vor durchzuführen, auch ohne daß eine Ausnahme in das Verzeichnis „Erlasse des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung usw.“ erfolgt.

Bei dieser Gelegenheit mache ich auf die Vorschriften der einschlägigen Registraturordnungen aufmerksam, wonach die Dienststellen und Schulen zur Vervollständigung ihrer Generalakten jeweils Verweisblätter über die in Gesetz- und Verordnungsblättern, Amtsblättern usw. erscheinenden Gesetze, Vollzugsbestimmungen und sonstigen Anordnungen zwecks rascher und sicherer Auffindung zu fertigen haben. Hierdurch wird die Erledigung der Dienstgeschäfte wesentlich gefördert und vereinfacht, Rückfragen beim Ministerium oder bei anderen Behörden werden hierdurch vielfach hinfällig. Von wichtigen Gesetzen sind nötigenfalls Ausschnitte aus den betreffenden Gesetzblättern usw. zu fertigen und zu den einschlägigen Akten zu heften. Vom Reichsministerialamtsblatt Deutsche Wissenschaft werden zu diesem Zweck einseitig bedruckte Ausgaben hergestellt (vergl. hierwegen Bekanntmachung vom 13. März 1935 Nr. A 3099 Amtsblatt S. 26).

Karlsruhe, den 29. November 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 6192 In Vertretung
Frank

Deutscher Gruß.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Es liegt Veranlassung vor, auf den Aufschritts-erlaß vom 28. Februar 1935 Nr. A 2959 zur Beachtung durch sämtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter eindringlichst hinzuweisen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß der Deutsche Gruß in der seiner Bedeutung entsprechenden Weise, also würdig und formgerecht und nicht etwa oberflächlich oder lässig, erstattet wird.

Die Beamten usw. sind erneut zu befehlen.

Karlsruhe, den 10. November 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 4861 In Vertretung,
Frank

Reichseinheitliche Benennungen im Berufs- und Fachschulwesen.

An sämtliche Schulen, an die Kreis- und Stadtschulämter, sowie an sämtliche private Unterrichtsanstalten.

A.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat mit Erlaß vom 29. Oktober 1937 E IV 7755 E V(b) folgende Anordnung getroffen:

„Die Vielgestaltigkeit der Benennung im deutschen Berufs- und Fachschulwesen erfordert eine Vereinheitlichung der Bezeichnung der Berufs- und Fachschulen im gesamten Reichsgebiet. Ich gebe dazu folgende Begriffsbestimmungen:

1. Berufsschulen

sind sämtliche Schulen, die pflichtmäßig von gleichzeitig in der praktischen Ausbildung (mit Lehr- und Anlernverhältnis und dergl.) oder in Arbeit befindlichen jungen Menschen, sowie von erwerbslosen Jugendlichen besucht werden. Dazu sind auch sämtliche als Ersatzberufsschulen anerkannten „Berufsschulen“, „Innungsfachschulen“ usw. zu rechnen.

2. Berufsfachschulen

sind alle Schulen, die, ohne eine praktische Berufsausbildung vorauszusetzen, freiwillig in ganztägigem Unterricht, der mindestens 1 Jahr umfaßt, zur Vorbereitung auf einen handwerklichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Beruf besucht werden.

3. Fachschulen

sind die der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen, technischen, bergmännischen, gewerblichen, handwerklichen, kunsthandwerklichen, kaufmännischen, verkehrswirtschaftlichen, frauenberuflichen, sportlichen oder einer verwandten Ausbildung dienenden

Schulen, die freiwillig, und zwar nur mit ausreichender praktischer Berufsvorbildung besucht werden können, deren Lehrgang mindestens einen Halbjahreskurs mit Ganztagsunterricht oder in der Regel insgesamt 600 Unterrichtsstunden umfaßt und die nicht als Hochschulen anerkannt sind.

Ich bestimme, daß mit sofortiger Wirkung sämtliche zu den genannten Gruppen gehörigen Schulen öffentlicher und privater Trägerschaft zusätzlich ihre Gruppenbezeichnung (Berufsschule, Berufsfachschule oder Fachschule) führen, sofern diese Gruppenbezeichnung nicht schon im Namen der Anstalt enthalten ist. Dies gilt nicht für Landwirtschaftsschulen. Jeder Gebrauch einer Gruppenbezeichnung für eine nicht der betreffenden Gruppe angehörende Anstalt muß zur Vermeidung von Mißverständnissen unterbleiben.

Musikausbildungsanstalten werden von dieser Regelung nicht betroffen.“

B.

Zu Ausführung dieser Bestimmungen des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ergeht folgende Anordnung:

I.

Gruppe Berufsschulen.

1. Die allgemeinen Fortbildungsschulen im Sinne des Gesetzes über „die allgemeine Fortbildungsschule“ vom 19. Juli 1918 (GWB. S. 269) abgeändert durch § 31 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 (GWB. S. 287), durch das Gesetz vom 17. April 1922 (GWB. S. 381), das Gesetz vom 6. März 1924 (GWB. S. 43) und die Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924 (GWB. S. 47) führen die bisherige Bezeichnung „Allgemeine Fortbildungsschule“ weiter. Hinter dieser Bezeichnung ist vor Angabe des Schulorts in Klammer als Zusatz beizufügen:

a) bei den allgemeinen Fortbildungsschulen für Knaben in den Städten Baden-Baden, Bruchsal, Durlach, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Weinheim: „Allgemeine Berufsschule“;

b) bei den allgemeinen Fortbildungsschulen für Mädchen in den unter a) bezeichneten Städten „Hauswirtschaftliche Berufsschule“;

c) bei allen unter a) nicht aufgeführten allgemeinen Fortbildungsschulen für Knaben „Ländliche Berufsschule für Knaben“;

d) bei allen unter b) nicht aufgeführten allgemeinen Fortbildungsschulen für Mädchen „Ländliche Berufsschule für Mädchen“.

2. Die Gewerbeschulen im Sinne des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums „die Einrichtung von Fachschulen“ vom 18. April 1925 (GWB.

S. 87 ff.) in Verbindung mit dem Gesetz über die vorläufige Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934 (GWB. 1935, S. 119) führen die bisherige Bezeichnung „Gewerbeschule“ mit dem in Klammer vor Angabe des Schulorts beigefügten Zusatz „Gewerbliche Berufsschule“ — z. B. Carl Benz-Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Gaggenau — weiter.

3. Die Handelsschulen im Sinne des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums „die Einrichtung von Fachschulen“ vom 18. April 1925 (GWB. S. 87 ff.) in Verbindung mit dem Gesetz über die vorläufige Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934 (GWB. 1935, S. 119) führen die bisherige Bezeichnung „Handelsschule“ mit dem in Klammer vor Angabe des Schulorts beigefügten Zusatz „Kaufmännische Berufsschule“ — z. B. Friedrich List-Handelsschule (Kaufmännische Berufsschule) Mannheim — weiter.

Zu 2. und 3. Die Bezeichnung Bezirks- oder Verbands- Gewerbe- oder -Handelsschule ist zu unterlassen, nachdem die Verbandsbildung aufgrund des Gesetzes über die vorläufige Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens a. a. O. nicht mehr auf freier Vereinbarung der Gemeinden beruht.

II.

Gruppe Berufsfachschulen.

1. Höhere Handelsschulen im Sinne des § 9 der Verordnung über „die Einrichtung von Fachschulen“ a. a. O. — ausgenommen die Reichsfachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg — führen die bisherige ihnen im einzelnen zugesprochene Bezeichnung mit dem in Klammer beigefügten Zusatz „Berufsfachschule“ — z. B. Höhere Handelsschule (Berufsfachschule) Pforzheim — weiter.

2. An Gewerbeschulen eingerichtete Vorlehreklassen gelten als Berufsfachschulen. Sie führen in Zukunft die Bezeichnung „Gewerbliche Berufsfachschulen“ unter Angabe der gewerblichen Richtung und des Schulorts — z. B. Gewerbliche Berufsfachschule für das Kraftfahrzeughandwerk an der Gewerbeschule Singen — weiter.

III.

Gruppe Fachschulen.

Die Höheren Gewerbeschulen im Sinne des § 7 der Verordnung „die Einrichtung von Fachschulen“ vom 18. April 1925 (GWB. S. 87 ff.) führen ihre bisherige, ihnen im Einzelfall zugesprochene Bezeichnung mit dem in Klammer beigefügten Zusatz „Fachschule“ — z. B. Meisterschule für das Kraftfahrzeughandwerk (Fachschule) in Mannheim, Staatstechnikum, Höhere technische Lehranstalt (Fachschule) in Karlsruhe, Kunstgewerbeschule (Fachschule) in Pforzheim — weiter.

Zu I.—III.

Ist eine Berufsfachschule oder eine Fachschule oder eine Berufsfachschule und eine Fachschule einer Berufsschule unter ein und derselben Leitung (Direktion) angegliedert, ist in Angelegenheiten der Berufsschule und in solchen der Berufsfachschule und der Fachschule jeweils die in Frage kommende Anstaltsbezeichnung zu verwenden.

IV.

Private Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen.

Wegen der Gruppenbezeichnung sämtlicher privater Unterrichtsunternehmen der in dem vorbezeichneten Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung angeregten Art ergeht im einzelnen besondere Verfügung. Sämtliche private Unterrichtsunternehmen der darnach in Frage kommenden Art haben zu diesem Zweck bis 15. Dezember d. J. einen begründeten Antrag wegen der künftigen Führung der Gruppenbezeichnung vorzulegen.

Karlsruhe, den 26. November 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 27920 In Vertretung
Frank

Meldungen nach § 42 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern bekannt. Ich ersuche um Eröffnung an alle unterstellten Beamten und Angestellten.

Karlsruhe, den 25. November 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 6015 In Vertretung
Frank

NdErl. d. KuPrMdJ. zgl. i. N. d. RM.
v. 23. 10. 1937 — II SB 6051/5086.

(1) Nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers zu § 42 des Deutschen Beamtengef. (DVG.)¹⁾ v. 20. 7. 1937 (RGBl. I S. 875) sind schriftliche Meldungen, die Beamte auf Grund des § 42 Abs. 2 S. 2 des DVG. an den Führer und Reichskanzler richten, mit folgender Anschrift zu versehen:

„An den

Herrn Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei
oder Vertreter im Amt
— eigenhändig —.“

¹⁾ Vgl. RGBl. 1937 I S. 39.

Der Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei hat aus den in übergroßer Zahl mit dieser Anschrift eingehenden Meldungen feststellen müssen, daß es sich in den wenigsten Fällen um Meldungen handelt, die wirklich unter den § 42 Abs. 2 S. 2 des DVG. fallen. Vielmehr handelt es sich in den meisten Fällen um Beschwerden persönlicher Art, für die nach § 42 Abs. 2 S. 3 des DVG. der Dienstweg innegehalten werden muß. Ich hebe daher nochmals die Voraussetzungen für eine Meldung nach § 42 Abs. 2 S. 2 des DVG. hervor:

1. Die Meldung muß von einem Beamten ausgehen.
2. Die Meldung muß sich auf dienstliche Vorgänge beziehen, die der Beamte im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit wahrgenommen hat.
3. Es muß sich um solche dienstliche Vorgänge handeln, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei schaden könnten.
4. Für Beschwerden persönlicher Art ist der Weg einer Meldung nach § 42 Abs. 2 S. 2 des DVG. nicht gegeben.

(2) Demnach fallen z. B. nicht darunter:

- a) Beschwerden von Personen, die nicht Beamte sind, besonders von Behördenangestellten und Ehefrauen von Beamten,
- b) Beschwerden von Beamten über Vorgänge außerhalb ihres Dienstbereichs,
- c) Beschwerden von Beamten wegen Versetzung in den Ruhestand, wegen zu niedriger Einstufung im Gehalt, wegen nicht erfolgter Beförderung usw.

(3) Die zuletzt erwähnten Beschwerden von Beamten sind Beschwerden persönlicher Art, für die nach § 42 Abs. 2 S. 3 des DVG. der Dienstweg innegehalten werden muß. Sie werden in der Reichskanzlei nicht bearbeitet.

(4) Dasselbe gilt für persönliche Wünsche von Beamten, wie z. B. Wünsche auf Beförderung, Versetzung an einen anderen Ort usw.

Staatliche Landesbildstelle Baden in Karlsruhe.

Das Staatsministerium hat mit Beschluß vom 8. November 1937 Nr. 8219 die Satzung der Staatlichen Landesbildstelle Baden in Karlsruhe in ihrer Neufassung vom 18. August 1937 genehmigt. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Karlsruhe, den 23. November 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 44484 In Vertretung
Frank

Satzung für die Staatliche Landesbildstelle Baden.

§ 1.

(1) Die Staatliche Landesbildstelle Baden ist vom Staate damit beauftragt, für das Land Baden die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der Verwendung von Film, Lichtbild und Tonaufnahmen auf dem Gebiete von Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ergeben; insbesondere hat sie den Unterrichtsfilm in allen seinen Verwendungsmöglichkeiten zu fördern.

(2) Die Staatliche Landesbildstelle untersteht der Aufsicht des badischen Unterrichtsministers und arbeitet nach den Richtlinien der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm.

§ 2.

(1) Es ergeben sich für die Staatliche Landesbildstelle insbesondere folgende Einzelaufgaben:

A. Pädagogische Aufgaben.

1. Pädagogische und bildsachliche Beratung der Behörden, Kreisbildstellen, Schulen (Muskünfte).
2. Einführung der Bild- und Filmarbeit in das pädagogische Leben des Dienstbereichs (Verbindung mit dem gesamten Schulfilm- und Bildwesen des Dienstbereichs zur Entwicklung des unterrichtlichen Film- und Bildgebrauchs).
3. Anpassung der Bild- und Filmgestaltung an das Unterrichtsbedürfnis (Versuchsklassen für Bild- und Filmunterricht).
4. Verbindung zu den Hochschulen aller Art, besonders zu denen für Lehrerbildung.
5. Anwendung der Arbeitsergebnisse in der Ausbildung der Lehrerschaft, besonders in der Ausbildung des Nachwuchses an Leitern von Bildstellen, Lichtbildsammlungen und Schulkinoeinrichtungen aller Art.

B. Technische und Sammlungsaufgaben.

1. Aufbau des Landesbildarchivs.
2. Sammlung und Ausgabe von Filmen und Lichtbildern (wie bei den Kreisbildstellen, und zwar für solche Filme und Bilder, die nicht so häufig gebraucht werden, daß die Beschaffung für die Kreisarchive sich lohnt).
3. Mustersammlung episkopischer Bilder.
4. Sammlung sachlicher Unterlagen für den Gebrauch von Film und Bild der eigenen Archive sowie Katalogisierung der Filme und Bilder des gesamten Landes (Parteien, Bücherei).
5. Pflege der eigenen Geräte sowie deren Einsatz im Vorführungsdienst.
6. Eigene Photo- und Filmaufnahmen sowie Tonaufnahmen mit Hilfe von Schallplatten.

7. Technische Auskunft an die

- a) Kreisbildstellen,
- b) sonstige Stellen im Land auf allen Gebieten des Film- und Lichtbildwesens.

C. Organisatorische Aufgaben.

1. Organisation des Bezugs von

- a) Lichtbildern,
 - b) Filmen,
 - c) Geräten
- für den eigenen Bedarf sowie für den der Kreisbildstellen.

2. Arbeitsgemeinschaft der Bildstellenleiter und sonstigen Mitarbeiter.

3. Veranstaltung von Vorführungen für bestimmte Gegenden und zu bestimmten Zwecken, soweit sie nicht durch die Kreisbildstellen wahrgenommen werden können. Dazu gehört besonders die Vorarbeit für die Schaffung selbständiger Kreisbildstellen.

4. Veranstaltung von Landesbildwochen mit wechselndem Ort.

D. Ausbildung.

- a) Technische Leiter,
- b) Vorführer an Schulen und Hochschulen,
- c) Lichtbild- und Schmalfilmmitarbeiter,
- d) Leiter von Bildstellen, Bildsammlungen, Kreisbildstellen u. ä.

§ 3.

Der Staatlichen Landesbildstelle können mit Genehmigung der zuständigen Stellen andere, verwandte Aufgaben übertragen werden.

§ 4.

(1) Die Staatliche Landesbildstelle beaufsichtigt in fachlicher Hinsicht die Arbeit der Kreis- und Stadtbildstellen und gibt für diese Richtlinien, für deren Befolgung die Leiter der Kreis- und Stadtbildstellen dem Leiter der Staatlichen Landesbildstelle verantwortlich sind.

(2) Darüber hinaus ist die Landesbildstelle nicht befugt, unmittelbare Verwaltungsanordnungen gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Stellen zu treffen.

§ 5.

(1) Die Staatliche Landesbildstelle Baden in Karlsruhe ist eine auf Genehmigung des Staatsministeriums beruhende rechtsfähige öffentliche Anstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts).

(2) Die Satzung der Staatlichen Landesbildstelle Baden bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 6.

(1) Die Staatliche Landesbildstelle wird beauftragt durch einen Verwaltungsrat.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus Beamten des Unterrichtsministeriums und zwar dem Ministerialdirektor als Vorsitzendem, einem Referenten als stellvertretendem Vorsitzenden und vier weiteren Referenten. Die Referenten werden vom Unterrichtsminister bestimmt.

(3) Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehören:

1. Die Genehmigung des Haushaltsplans der Staatlichen Landesbildstelle,
2. die Überwachung der Verwaltungs- und Finanzgebarung,
3. die Entlastung des Leiters,
4. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Film- und Bildwesens im Dienstbereich der Staatlichen Landesbildstelle.

§ 7.

(1) Zur ständigen Verbindung mit den an der Film- und Bildarbeit regelmäßig teilnehmenden Behörden und öffentlich-rechtlichen Stellen wird ein Beirat errichtet, dessen Mitglieder der Unterrichtsminister beruft. Dem Beirat müssen angehören:

1. die Mitglieder des Verwaltungsrats,
2. ein Vertreter der Gaufilmstelle Baden der NSDFP.,
3. je ein Vertreter der Universitäten Heidelberg und Freiburg, der Technischen Hochschule Karlsruhe und der Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe,
4. ein Vertreter des Deutschen Gemeindetags, Landesdienststelle Baden,
5. ein Vertreter des NS-Lehrerbundes.

(2) Außerdem können nach Bedarf und auf Vorschlag des Beirats weitere Mitarbeiter berufen werden.

(3) Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

§ 8.

(1) Der Beirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Verbindung mit den Kreis- und Gemeindeverwaltungen in Bild- und Filmfragen zu pflegen, auf dringliche Aufgaben hinzuweisen, durch die in ihm vertretenen Organisationen an der Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Landesbildstelle beratend mitzuhelfen und das Verständnis für die Aufgaben des Bild- und Filmwesens bei allen Dienststellen zu entwickeln.

§ 9.

(1) Die Staatliche Landesbildstelle hat einen hauptamtlichen Leiter, der vom Unterrichtsminister bestellt wird. Der Stellvertreter wird gleichfalls von dem Minister ernannt. Der Leiter und sein Stellvertreter arbeiten nach den allgemeinen und besonderen Dienst- und Rechnungsanweisungen des Unterrichtsministers. Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf den Rechner der Staatlichen Landesbildstelle.

(2) Ständige Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Leiters der Staatlichen Landesbildstelle im Rahmen des Haushaltsplanes der Staatlichen Landesbildstelle von dem Unterrichtsminister berufen. Angestellte und Arbeiter stellt der Leiter selbst mit Genehmigung des Unterrichtsministers ein.

(3) Alle in der Staatlichen Landesbildstelle tätigen Personen arbeiten nach den Richtlinien oder Anweisungen des Leiters.

§ 10.

(1) Der Unterrichtsminister erläßt die Dienst- und Rechnungsanweisungen für die Staatliche Landesbildstelle einschließlich der Vorschriften für Einstellung und Entlohnung von Angestellten und Arbeitern.

(2) Die Rechnung der Staatlichen Landesbildstelle Baden wird von dem Rechnungshof des Deutschen Reiches geprüft.

Außenabteilungen des Rechnungshofs
des Deutschen Reichs.

Zufolge Ersuchens des Herrn Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs gebe ich nachstehend eine Übersicht über die Gliederung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, Außenabteilung in Karlsruhe, bekannt.

Der Schriftwechsel mit dem Herrn Präsidenten und mit dem Rechnungshof des Deutschen Reichs ist künftig unter folgenden Anschriften zu führen:

An den Herrn Präsidenten des Rechnungshofs
des Deutschen Reichs

K a r l s r u h e
Stabelstraße 12

oder

An den Rechnungshof des Deutschen Reichs

K a r l s r u h e
Stabelstraße 12

soweit es sich um Angelegenheiten der Rechnungsprüfung handelt.

Karlsruhe, den 12. November 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 5409 In Vertretung
F r a n k

Rechnungshof des Deutschen Reichs
Außenabteilung in Karlsruhe
Karlsruhe, Stabelstraße 12
F. 7971/7974.

Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs:

Dr. h. c. Saemisch, Staatsminister a. D.,
Potsdam, Waisenstraße 30/33. F. Potsdam 4171.

Vizepräsident des Rechnungshofs:

Mussel, Staatssekretär a. D., Potsdam,
Waisenstraße 30/33. F. Potsdam 4171.

Direktor der Außenabteilung des Rechnungshofs
in Karlsruhe:

Rechnungshofdirektor Roeder.

Beretreter: Ministerialrat Dr. Oswald.

Büroleiter: Regierungsrat Längle.

Aufgabenkreis: Prüfung der Einnahmen und
Ausgaben von Reichsbehörden sowie der Einnahmen
und Ausgaben der Länder Baden, Hessen und
Württemberg.

Gliederung der Außenabteilung.

	Prüfungsgebiet:	Leiter:
JB	für die Prüfung der Ein- nahmen und Ausgaben der inneren Verwaltung, ein- schließlich des Fürsorgewe- sens sowie für Bauangele- genheiten	Oberregierungs- rat Ahl.
FW	für die Prüfung der Finanz- und Wirtschaftsministerien und ihrer nachgeordneten Dienststellen, sowie der wirt- schaftlichen Betriebe, an de- nen das Reich oder die Län- der beteiligt sind	Oberregierungs- rat Rehmeyer.
LFG	für die Prüfung der Einnah- men und Ausgaben der Landwirtschafts-, Forst- und Gewerbeaufsichtsbehörden	Ministerialrat Dr. Oswald.
U	für die Prüfung der Einnah- men und Ausgaben der Un- terrichtsverwaltung (Univer- sitäten, Hochschulen und son- stiger Schulen) sowie der Mi- nisten, Theater, Bibliotheken, Archive, Kunstsammlungen usw.	Ministerialrat Körzner.
B	für die Prüfung der Besol- dungen (Dienstbezüge ein- schließlich der Versorgungs- bezüge der Beamten, Ange- stellten und Arbeiter des Reichs und der Länder)	Oberregierungs- Dr. Hölder

Schneeschuhlehrgänge.

Durch die Landeserschulaufsichtsstelle für Leibes-
übungen wird im Laufe des Winters (Monat Fe-
bruar) ein 10tägiger Schneeschuhlehrgang für Lehrer
und ein solcher für Lehrerinnen zur Durchführung
gebracht.

Die Lehrgänge finden im Feldberggebiet statt.
Alle Kosten haben die Teilnehmer (innen) selbst zu
tragen. Nähere Auskunft erteilt die Landeserschulauf-
sichtsstelle. Für die Reise erhalten die Einberufenen
Ausweise für 50 % Fahrpreisermäßigung.

Um einen Überblick über die Zahl der Teilneh-
mer zu erhalten und die entsprechenden Vorberei-
tungen treffen zu können, werden die Lehrer und
Lehrerinnen aufgefordert, umgehend ihre Meldun-
gen auf dem geordneten Dienstweg der Landeserschul-
aufsichtsstelle für Leibesübungen Karlsruhe, Wis-
senschaftstr. 12, einzusenden. Sie haben zu enthalten:
Zu- und Vorname, Lebensalter, Dienststellung und
Schule, sowie eine Mitteilung über die außerschul-
ische Betätigung auf dem Gebiete der Jugend-
erziehung und über die Zugehörigkeit zu Verbänden
und Organisationen. Ferner ist anzugeben, ob der
Bewerber schon Fertigkeiten im Schneeschuhlauf
besitzt.

Die vorgesehten Dienststellen werden aufgefor-
dert, mit der Weiterleitung der Gesuche nach Mög-
lichkeit zur Frage der Abkömmlichkeit Stellung zu
nehmen.

Bevorzugt werden in erster Linie diejenigen
Lehrkräfte, welche das Gelernte im Dienste der Ju-
genderziehung an ihrem Anstellungsort verwerten
können. Den zugelassenen Bewerbern (innen), wird
über ihre Einberufung besondere Weisung zugehen.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 46289 In Vertretung
Frank

Privatmusiklehrerprüfung 1938.

Im März und April 1938 findet in Karlsruhe
eine staatliche Privatmusiklehrerprüfung nach Maß-
gabe der Verordnungen des Ministeriums des Kul-
tus und Unterrichts vom 19. April 1928 und vom
25. August 1936 statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spä-
testens 20. Dezember 1937 unter Beifü-
gung der in den genannten Verordnungen bezeich-
neten Angaben, Nachweise und Zeugnisse an das
Ministerium des Kultus und Unterrichts einzu-
reichen.

Karlsruhe, den 8. November 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 13964 In Vertretung
Frank

Benützung von Übungsbüchern für den Unterricht in der deutschen Sprache an der Grund- und Hauptschule.

Aufgrund des Erlasses des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin vom 28. August 1937 E II a 1791 (RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S.400/401) genehmige ich den weiteren Gebrauch folgender Übungsbücher für den Unterricht in der deutschen Sprache an der Grund- und Hauptschule:

1. Rahn und Probst, Deutsches Sprachbuch für die Grund- und Hauptschule, bearbeitet von Wilhelm Weinzapf. Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. und Verlag Julius Volke, Karlsruhe i. B.
 - Heft 2, 5. Schuljahr, bearbeitet von W. Weinzapf.
 - Heft 3, 6. Schuljahr, bearbeitet von W. Weinzapf.
 - Heft 4, 7. Schuljahr, bearbeitet von W. Weinzapf.
 - Heft 5, 8. Schuljahr, bearbeitet von W. Weinzapf.
 - Heft 1, 2. bis 4. Schuljahr, befindet sich z. Zt. in Bearbeitung.
2. E. Gerweck, L. Stern, Muttersprache. Übungen im Sprechen und Schreiben, Verlag Konfordia A. G., Bühl i. B.
 - Heft 1, 2. und 3. Schuljahr, bearbeitet von E. Gerweck.
 - Heft 2, 4. Schuljahr, bearbeitet von E. Gerweck.
 - Heft 3, 5. Schuljahr, bearbeitet von E. Gerweck.
 - Heft 4, 6., 7. und 8. Schuljahr, bearbeitet von L. Stern.

Die Zulassung gilt vorläufig bis 31. 3. 1940. Andere als die angeführten Sprachwerke dürfen vorerst nicht neu verwendet werden. Sofern im Einzelfall eine ausnahmsweise Benützung anderer Sprachbücher geboten erscheinen sollte, ist meine besondere Genehmigung hierzu einzuholen. Die Einführung und Benützung eines der von mir zugelassenen Sprachbücher im Unterricht wird in das freie Ermessen der Schulleiter gestellt.

Karlsruhe, den 6. November 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 37292 In Vertretung
Frank

Aufbau des Schülerbüchereiwesens an Volksschulen.

An die Leiter und Lehrer der Volksschulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Ich verweise auf die Erlasse des Herrn Reichserziehungsministers vom 29. Januar 1937 — E II a 3296 V (b) — RMinAmtsblDtschWiss. Seite 48—53 und vom 12. Mai 1937 — E II a 1109 E III a V,

RMinAmtsblDtschWiss. Seite 268 und ersuche, das Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Minister des Innern in Karlsruhe hat mit Erlaß vom 16. März 1937 Nr. 20874, veröffentlicht im Min.Blatt für die Bad. innere Verwaltung Seite 331, die Gemeinden ersucht, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Mittel für die Schulbüchereien der Volksschulen, am besten als besondere Posten und getrennt von dem allgemeinen Lehrmitteletat, in den Schulhaushalt einzusetzen.

Karlsruhe, den 6. November 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 26009 In Vertretung
Frank

Das Programm der RESNAE.

Im Verlag Karl und Alfred Walder, Stuttgart-B., Augustenstraße 13, ist erschienen: Reproduktion des im Besitz des Führers befindlichen, handgeschriebenen Originals. Herausgeber: Reichsjugendführung — Kulturamt. Parteiamtlich genehmigt. Gesetzl. gesch.

Größe I, 104×88,4 cm. Naturholz, mitteichein, gerahmt mit Aufhängern und Material dazu. Preis pro Stück RM. 28.—.

Größe II 78,5×67 cm. Naturholz, mitteichein, gerahmt mit Aufhängern und Material dazu, Preis pro Stück RM. 25.—.

Verpackung zu Lasten des Empfängers zum Selbstkostenpreis.

Allen unterstellten Dienststellen einschließlich den Schulen wird die Anschaffung empfohlen.

Karlsruhe, den 19. November 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 6002 In Vertretung
Frank

Erhebung der Allgemeinen katholischen Kirchensteuer im letzten Viertel des Rechnungsjahres 1936 und im Rechnungsjahr 1937.

Das Staatsministerium hat unterm 1. September 1937 Nr. 6567 beschlossen:

1. Dem von der Kirchensteuervertretung gutgeheißenen Voranschlag und zugleich Rechnungsergebnis der Einnahmen und Ausgaben für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg im letzten Viertel des Rechnungsjahres 1936 wird zugestimmt.
2. Entsprechend den Beschlüssen der katholischen Kirchensteuervertretung wird zum Voranschlag für das Rechnungsjahr 1937 die staatliche Genehmigung mit der Maßgabe erteilt, daß der Kirchensteuerzuschlag 10 v. H. bei der Grundsteuer, 12 v. H. bei der Einkommensteuer beträgt und daß von dem Kirchensteueraufkommen aus der Einkommensteuer $\frac{1}{3}$ — 4 v. H. — an die Kirchengemein-

den zustehende Übertweisungssumme um das seit-herige Aufkommen an Landeskirchensteuer aus den Zuschlägen zur Steuer vom Gewerbebetrieb zu kürzen ist.

Karlsruhe, den 20. November 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 13498 In Vertretung
Frank

Badisches Heimatarchiv.

Das Material des Bad. Heimatarchivs der früheren Lehrerbildungsanstalt wurde nach Eröffnung der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe an die Bad. Landesbibliothek übergeben. Es wird als selbständige Sammlung nicht mehr weitergeführt. Die Bekanntmachung vom 16. November 1931 Nr. B 43739 (Amtsblatt 1931 S. 211) wird daher aufgehoben.

Die Aufgabe des früheren Heimatarchivs übernimmt mit sofortiger Wirkung die Bad. Landesbibliothek. Alle Anfragen nach badischer Heimatliteratur können nunmehr dorthin gerichtet werden. Für den Geschäftsverkehr gelten dabei die üblichen Vorschriften der Landesbibliothek.

Karlsruhe, den 10. November 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 41242 In Vertretung
Frank

Preis des Amtsblattes für 1938.

Für das Jahr 1938 ist der voranzuzahlende Bezugspreis für das Amtsblatt vorläufig auf vierteljährlich 1,40 RM ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren festgesetzt worden.

Karlsruhe, den 22. November 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 1 6092 In Vertretung
Frank

Kalender „Gau Baden im deutschen Aufbau“.

Im Gauverlag Bayerische Ostmark G. m. b. H. in Bayreuth erscheint demnächst ein badischer Gaukalender für das Jahr 1938 unter dem Titel „Gau Baden im deutschen Aufbau“.

In 52 Lichtbildern werden Bilder aus im Gau Baden auf allen Gebieten geleistete Arbeit vor Augen geführt. Der Bezug des Kalenders wird allen unterstellten Dienststellen und Schulen empfohlen.

Einzelpreis 2,50 RM.

Sammelpreis ab 20 Stück je 1,50 RM.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 1 6289 In Vertretung
Frank

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Dozent Dr. phil. habil. Fritz Ernst an der Universität Heidelberg zum planmäßigen außerordentlichen Professor für neuere und mittlere Geschichte und zum persönlichen Ordinarius daselbst.

Zu Professoren: Die Lehramtsassessoren Fritz Kochendörfer an der Helmholzscheule — Oberschule für Jungen — in Karlsruhe — Friedrich Löwenhaupt an der General Werderschule — Oberschule für Jungen — in Achern — Dr. Emma Schmitt an der Hindenburgschule — Oberschule für Mädchen — in Freiburg — Georg Schubert an der Oberschule für Jungen in Bruchsal — Dr. Max Zepf an der Humboldtschule — Oberschule für Jungen — in Karlsruhe.

Zu Oberlehrern: Die Hauptlehrer Gustav Fleck in Wyhl — Heinrich Schönecker in Stupferich.

Zu Hauptlehrern: Die Lehrer (Schulverwalter) August Amend in Hoytal — Alfred Bloedt in Haueneberstein — Friedrich Dürr in Ruffheim — Wilhelm Furrer und Otto Händle in Karlsruhe — Walter Kemm in Mannheim — Robert Morstadt in Siensbach — Wilhelm Röttemeyer in Witteneschwand — Ulrich Sack in Überlingen a. S. — Karl Trümper in Mannheim — Adolf Velten in Nauenberg, A. Werthum. — Hilfslehrer Emil Welschinger in Karlsruhe zum Hauptlehrer. — Zu Hauptlehrerinnen: Die Lehrerinnen: Elisabeth Brand, Gertrud Brill, Klara Henninger, Mathilde Himmelsbach, Luise Karlein, Berta Lichtenberger, Lina Sattler, Ida Weis und Anna Wickert, sämtliche in Karlsruhe — Amalie Hettinger in Mannheim — Fortbildungsschullehrerin Olga Weißenberger in Grenzach zur Fortbildungsschulhauptlehrerin daselbst.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer(innen): Emil Bauer in Dachtlingen nach Singen a. H., A. Konstanz — Heinrich Eckert in St. Leon nach Gondelsheim — Erich Federle in Söllingen, A. Karlsruhe, nach Rastatt — Othmar Henn in Baden-Baden nach Gamsburst — Thomas Kutt in Endermettingen nach Burgweiler — Valentin Prohaska in Mannheim nach Michelsfeld — Friedrich Weixel in Gondelsheim nach Wangolsheim — Emil Weßbecher in Burgweiler nach Ringsheim — Edmund Zirlwagen in Urloffen nach Kehl — Luise Gartenhauser in Philippsburg nach Reibshheim — Maria Lempp in Rohrdorf nach Hoppetenzell. — Die Fortbildungsschulhauptlehrerinnen Elsa Becherer in Buchheim, A. Stodach, nach Riegel — Martha Joh in Hausach nach Allensbach — Berta Köbele in Emmendingen nach Hausach — Maria Uecker in Riegel nach Ehrenstetten.

Versezt als Hauptlehrer:

Oberlehrer Othmar Bender in Nordrach nach Mannheim.

Entlassen auf Antrag:

Hauptlehrerin Hilda Amann geb. Hofmann in Oberuhldingen — Lehrerin Margarete Kläiber in Radolfszell.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Professor Albert Hanhart an der Alt-Windeck-
schule — Oberschule für Jungen — in Bühl. —
Stadtoberschulrat Dr. Egon Wintermantel, Pro-
fessor am Bertholdsgymnasium in Freiburg. — Pro-
fessor Bruno Paulsen am Staatstechnikum in
Karlsruhe. — Hauptlehrer Franz Ries in Mann-
heim — Wachmeister Julius Hennhöfer an der
Technischen Hochschule Karlsruhe — Wirtschaftlerin
Gertrud Kirchner am Akademischen Krankenhaus
in Heidelberg.

In den Ruhestand versetzt:

Fortbildungsschulhauptlehrerin Franziska Sche-
del in Singheim.

Gestorben:

Rektorin a. D. Maria Rigel in Mannheim am
10. September 1937. — Hauptlehrer a. D. Fridolin
Hummel, zuletzt in Deisendorf, am 10. Oktober 1937.
— Hauptlehrer Leonhard Fleck in Balg am 11. Ok-
tober 1937. — Hauptlehrerin Frau M. Hildegard
(Hermine) Eckert in Konstanz (Zoffingen) am
26. Oktober 1937. — Hauptlehrer Hans Gschwin-
der in Hubertshofen am 29. Oktober 1937. —
Professor i. R. August Kramer, zuletzt an der
Helmholtzschule — Oberschule für Jungen — in
Karlsruhe am 31. Oktober 1937. — Rektor a. D.
Adolf Curtatz, zuletzt in Walldorf, am 8. November
1937. — Professor Josef Götz an der Markgrafens-
schule — Oberschule für Jungen — in Durlach am
19. November 1937.

IV. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Rektorstelle in Mannheim. — Oberlehrerstellen
in: Balg, A. Nastatt — Forchheim, A. Emmen-
dingen — Guttenheim, A. Bruchsal — Nord-
rach, A. Wolfach.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Ebersweier, A. Offen-
burg — Gaienhofen, A. Konstanz — Hart-
heim, A. Stodach — Hecksfeld, A. Tauber-
bischofsheim — Heiligenberg, A. Auerlingen —
Hubertshofen, A. Donaueschingen — Kraut-
heim, A. Buchen — Leibertingen, A. Stodach
— Mörich, A. Karlsruhe — Plankstadt, A.
Mannheim — Niedheim, A. Konstanz — Kohr-
dorf, A. Stodach — Urloffen, A. Rehl.

3. Für Lehrer ev. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Immendingen, A.
Donaueschingen — Reißenheim, A. Lahr.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem
dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschul-
amt einzureichen.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

M. Walter, Familien- und Heimatbüchlein. 15. Auf-
lage. Verlag F. Volke, Karlsruhe.

Das Büchlein wird erneut empfohlen unter Hin-
weis auf den Erlaß Nr. B 52911 vom 19. Dezember
1933 Amtsbl. S. 179).

Major Geisler: „Die Laufbahnen der Unter-
offiziere im Heere“. Berl. E. S. Mittler & Sohn,
Berlin SW. 68. Preis 1 RM., 25 Stück je 0,90 RM.

Das Büchlein leistet wertvolle Dienste bei der
Berufsberatung der Schüler und wird zur Anschaffung
für die Lehrerbüchereien empfohlen.

Die Schüler sind auf das Büchlein ebenfalls
hinzuwiesen.

Im Verlag „Der Deutsche Tierfreund“ in Sees-
haupt (Oberbayern) ist der Deutsche Tier-
freund-Kalender 1938 erschienen. Der Ver-
trieb erfolgt nur durch die Buchdruckerei Hettstedter
Tageblatt in Hettstedt (Südharz). Preis 10 Stück
0,80 RM., ab 500 Stück Preisermäßigung (500 Stück
= 38 RM., 1000 Stück = 72 RM.), jeweils zuzüglich
Porto. Bis 500 Stück Voreinsendung des Beitrages
(Postcheckkonto Leipzig 60649).

Paul Schmidt, Deutsche Wirtschaftsfreiheit
durch den Vierjahresplan. Einzelpreis 20 Pf.;
von 10 Stk. an 18 Pf.; von 20 Stk. an 16 Pf.
Heinrich Handels Verlag, Breslau.

Prof. Dr. R. Schütt, Grundriß der Luftfahrt.
Ausgabe A Unterstufe 3. Aufl. Ausgabe B, Ober-
stufe 2. Auflage, Berl. E. J. E. Goldmann Nachf.
E. Wette, Berlin-Charlottenburg. Ausgabe A:
0,68 RM., Ausgabe B: 0,96 RM.

Ausgabe A dient für Schüler sämtlicher Schulen
und Schularten — mit Ausnahme der Oberstufe Hö-
herer Lehranstalten, für diese ist Ausgabe B be-
stimmt. Beide Ausgaben erschienen in erweiterter
und verbesserter Auflage.

F. D. H. Schulz, Bismarck. Die Genialisierung
des Absolutismus. 1. Band der Reihe „Deutsche
Politiker“. Theodor Fritsch Verlag, Leipzig. Preis
1,60 RM.

Deutscher Bilderdienst. Für die Schule
herausgegeben von der Abteilung Wirtschaft und
Recht im NSDAP-Bayerischer Lehrerverein, Nürn-
berg. 4. Jahrgang in Jahresmappe 1936/37.

S. Winkelmann, „Vergessen in Deutschland soll
keiner sein“, ein Spiel vom WLB. Preis: 8 Stk.
je 0,80 RM., womit das Ausführungsrecht erwor-
ben wird. Verl. Karl W. Neumann, Freiberg i. Sa.

B. Für die Lehrer.

Horst Winkler, „Flugmodell für Unterrichtszwecke“, RM. — 80. Verlag E. J. E. Goldmann
Nachf. E. Wette, Berlin-Charlottenburg.